

01. Juli 2013

Der aktualisierte Leitfaden zum Pflegekinderwesen

Der Leitfaden Pflegekinderwesen des Kreisjugendamtes Neuss ist zum 01.07.2013 überarbeitet und aktualisiert worden.

Im Folgenden werden kurz die Änderungen im Vergleich zu der Version vom 01.01.2011 dargestellt:

1. An verschiedenen Stellen sind kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen worden. Dieses sind im Wesentlichen sprachliche Anpassungen.
2. Im Kapitel 1. „Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss und seine Zuständigkeiten im Rahmen des Pflegekinderwesens“ (S. 5) wird die Wahrnehmung der Vollzeitpflege für die Städte Kaarst und Meerbusch sowie die damit verbundene örtliche Zuständigkeit deutlicher herausgestellt.

Die Übernahme des Pflegekinderdienstes für die Städte Kaarst und Meerbusch beinhaltet die Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe. Dazu gehören neben den sozialpädagogischen Tätigkeiten die Aufgaben der Wirtschaftlichen Jugendhilfe nach §§ 89 ff und §§ 91 ff SGB VIII.

Da sich die örtliche Zuständigkeit nach § 86 SGB VIII nicht verändert, werden alle anderen Leistungen und Aufgaben nach diesem Gesetz mit Ausnahme der benannten Aufgaben weiterhin von der Stadt Kaarst bzw. der Stadt Meerbusch wahrgenommen.

3. Im Kapitel 2. „Grundlagen der Vollzeitpflege“ (S. 7) erfolgt in der rechtlichen Einordnung der sog. Erziehungsstellen ein Verweis auf eine entsprechende Empfehlung des Landschaftsverbandes Rheinland.

Von den Jugendämtern wird diese Form der Familienpflege bislang sowohl nach § 33 als auch nach § 34 SGB VIII gewährt.

Zur inhaltlichen Differenzierung der Leistungen an der Schnittstelle zwischen § 33 und § 34 SGB VIII hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter orientierende Arbeitshilfen erstellt. Das Landesjugendamt Rheinland bevorzugt die Einrichtung von Erziehungsstellen nach § 33 SGB VIII. Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss richtet Hilfen in einer Erziehungsstelle regelmäßig als Hilfen nach § 33 Satz 2 SGB VIII und somit als Vollzeitpflege ein.

4. Im Kapitel 3. „Abgrenzung zu andern Hilfearten“ (S. 8) ist die Überschrift des Kapitels geändert worden, da nunmehr nur die Hilfen genannt werden, in denen zur Abgrenzung zur Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ebenfalls Kinder in Pflegefamilien leben. Die Tagespflege nach § 23 SGB VIII und die Heimerziehung nach § 34 SGB VIII sind in der Auflistung daher nicht mehr aufgeführt.

3. Andere Hilfearten mit der Unterbringung von Kindern bei Pflegepersonen

Neben der Vollzeitpflege als Leistung der Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII in Verbindung mit § 33 SGB VIII gibt es weitere Hilfearten, in denen Kinder bei Pflegepersonen untergebracht werden:

Hinzugekommen ist die mögliche Unterbringung von behinderten Kindern als Leistung nach dem SGB XII.

§ 54 Abs. 4 SGB XII – Leistungen der Eingliederungshilfe; hier die Unterbringung in einer Pflegefamilie

Eine Leistung der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII ist auch die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie, soweit eine geeignete Pflegeperson Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht in ihrem Haushalt versorgt und dadurch der Aufenthalt in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe vermieden oder beendet werden kann. Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft, soll aber verlängert werden.

5. Im Kapitel 4.1.2 Abschnitt a) „Erstgespräch“ (S. 10) ist konkreter benannt, welche Unterlagen von den Pflegeeltern zur Überprüfung des Gesundheitszustandes des Pflegekindes eingesehen werden.

Hierzu gehört standardmäßig die Vorlage der Früherkennungsuntersuchungshefte, der schriftliche Nachweis von ärztlichen Behandlungen, Diagnostiken etc.

6. Im Kapitel 4.2.1 „Beginn der Hilfe“ (S. 15) wird die Zuständigkeit und Fallführung der jeweiligen Jugendämter präzisiert.

(... die somit bis zur Bescheiderteilung) fallführend sind. Dieses gilt auch, wenn die Hilfe in der Pflegefamilie über das 18. Lebensjahr hinaus fortgeführt werden soll und der junge Mensch einen Antrag auf Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII stellt.

7. Im Kapitel 4.2.2 „Hilfeverlauf“ (S. 19) ist die Beteiligung der Pflegekinder im Hilfeplanverfahren deutlicher herausgestellt.

Die Teilnahme des Kindes an diesen Gesprächen ist unerlässlich.

Ebenfalls im Kapitel 4.2.2 „Hilfeverlauf“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit mit den leiblichen Eltern“ (S. 20) wird jetzt deutliche auf den ASD als grundsätzlicher Ansprechpartner für die Eltern verwiesen sowie auf Einbeziehung der Eltern in das Hilfeplanverfahren und die koordinierende Funktion des Pflegekinderdienstes für Umgangskontakte.

Grundsätzlich ist der Ansprechpartner für die Eltern weiterhin der ASD. Eine Beratung und Begleitung der Eltern wird im Einzelfall zwischen dem ASD und dem PKD abgesprochen.

In das Hilfeplanverfahren sind die Eltern eingebunden und nehmen, wenn möglich, an den Hilfeplangesprächen teil.

Bei Bedarf koordiniert der PKD die Umgangskontakte der Eltern mit dem Pflegekind.

8. Im Kapitel 4.2.3 „Beendigung der Hilfe“ (S. 20) wird noch einmal auf den ASD verwiesen.

Je nach Ausgestaltung der weiteren Hilfe ist auch der ASD wieder in die Hilfeplanung involviert bzw. für die Fallführung zuständig.

9. Das Kapitel 6. „Organisation des Aufgabenbereiches“ (S. 21) ist ersatzlos gestrichen worden und wird durch den neu in den Leitfaden aufgenommen Punkt „Qualitätsentwicklung und Kinderschutz“ ersetzt.

6. Qualitätsentwicklung und Kinderschutz

Die Qualität der Arbeit im Pflegekinderwesen wird für die verschiedenen Bereiche durch prozessbezogene Elemente sichergestellt. So wird auch ein größtmöglicher Schutz der in einer Pflegefamilie untergebrachten Kinder erreicht. Einige dieser Qualitätsmerkmale sollen hier noch einmal besonders herausgestellt werden:

Leitfaden

- *Regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung des Leitfadens für das Pflegekinderwesen.*

Pflegekinderwesen

- *Gemeinsame Arbeitssitzungen des Pflegekinderdienstes mit dem ASD und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Kreisjugendamtes Neuss unter Einbeziehung der Jugendämter Kaarst und Meerbusch dienen der Sicherung und Überprüfung der im Leitfaden beschriebenen Qualitätsmerkmale und ihrer kontinuierlichen Weiterentwicklung.*
- *Ergänzend zu den Arbeitssitzungen findet ein zeitnaher fallbezogener oder fallübergreifender Informationsaustausch innerhalb des Pflegekinderwesens statt.*

Pflegekinderdienst

- *Der Pflegekinderdienst bildet innerhalb der Abteilung Jugend- und Familienhilfe eine eigene organisatorische Einheit mit entsprechenden Teamstrukturen.*
- *In zweiwöchigen Teamsitzungen werden allgemeine Fachinformationen ausgetauscht sowie Fallbesprechungen durchgeführt, in den aktuelle Fälle vorgestellt, abgeschlossene Fälle ausgewertet sowie kollegiale und bei Bedarf auch externe Supervision durchgeführt wird.*
- *In dringlichen Fällen finden kurzfristig außerordentliche Teamsitzungen statt.*

- *Nach gemeinsam innerhalb des PKD erarbeiteten Vorgaben findet eine einheitliche Dokumentation der Arbeit statt.*
- *Die Mitglieder des PKD-Teams sind in der Lage, sich jederzeit gegenseitig vertreten zu können.*
- *Die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen sowie der Mitwirkung an regionalen und überregionalen Arbeitskreisen dienen der fachlichen Weiterentwicklung des Pflegekinderdienstes.*

Herkunftsfamilie

- *Bezogen auf die Herkunftsfamilie findet eine ausführliche Fallanamnese einschließlich der Erstellung eines Genogramms durch den Pflegekinderdienst statt.*
- *Der ASD und der PKD stellen bei der Fallübergabe sicher, dass alle notwendigen Informationen vollständig vorliegen, die Gründe für die Entscheidung zur Unterbringung in einer Pflegefamilie benannt und die Entscheidung über die Dauer des Aufenthaltes in der Pflegefamilie getroffen ist.*
- *Das Herkunftssystem im Vermittlungsprozess sowie während der Dauer der Unterbringung beachtet wird.*

Bewerber- und Auswahlverfahren

- *In das Überprüfungs- und Auswahlverfahren sind grundsätzlich zwei Mitarbeiter/innen einbezogen, zusätzlich wird das Ergebnis in das PKD-Team zur weiteren Beratung und Entscheidung eingebracht.*
- *Insbesondere Suchterkrankungen sollen durch ein entsprechendes Testverfahren im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung ausgeschlossen werden.*

Pflegekind

- *Zwischen dem Pflegekinderdienst und dem Pflegekind finden Kontakte in den Hilfeplangesprächen sowie in Einzelkontakten mit und ohne Anwesenheit der Pflegeeltern statt.*
- *Eine persönliche und vertrauensvolle Beziehung mit dem Pflegekind wird angestrebt.*
- *Im Rahmen der Kontakte werden insbesondere Gesundheitsnachweise, bspw. die Früherkennungsuntersuchungen, eingesehen.*

Pflegeeltern

- *Kontakte zwischen dem Pflegekinderdienst und den Pflegeeltern finden in den Hilfeplangesprächen sowie in der Verbindung mit den Kontakten zum Pflegekind statt.*
- *Auf Anfrage der Pflegeeltern wird Beratung, Begleitung und Unterstützung zeitnah und bedarfsgerecht durch den Pflegekinderdienst oder durch externe Leistungserbringer gewährleistet.*
- *Die Pflegeeltern werden angehalten, regelmäßige Fortbildungsangebote über den Pflegekinderdienst in Anspruch zu nehmen.*

Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

- *Werden Anzeichen und/oder Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in der Pflegefamilie bekannt, informieren sich sofort der örtlich zuständige ASD und der Pflegekinderdienst gegenseitig.*
- *Die Risikoeinschätzung erfolgt gemeinsam mit dem örtlich zuständigen ASD und dem Pflegekinderdienst.*
- *Die Leitung des Pflegekinderdienstes ist in jedem Verfahren zur Wahrnehmung des Schutzauftrages einbezogen.*

Leitung des Pflegekinderdienstes

- *Die Leitung des Pflegekinderdienstes nimmt die Fachaufsicht über den Pflegekinderdienst wahr.*
- *Innerhalb des Pflegekinderwesens koordiniert die Leitung des Pflegekinderdienstes die Zusammenarbeit aller Beteiligten.*

10. Die Literaturhinweise wurden auf den neuesten Stand gebracht.

11. Die Richtlinien wurden redaktionell überarbeitet; es handelt sich zum Teil um sprachliche Anpassungen.

Unter Nr. 1 Geltungsbereich wurde die gesetzliche Grundlage konkretisiert und die Ausweitung auf die Zuständigkeitsbereiche der Städte Kaarst und Meerbusch gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen noch einmal ausdrücklich erwähnt.

Die Höhe der Beträge für die Alterssicherung (2.2), für das Pflegegeld (2.3) und für die Pauschalierte Sozialhilfe (2.7) wurden aktualisiert.

Das Vorgehen bei Zahlungen für Familien in anderen Bundesländern wird unter 2.3 noch einmal ausdrücklich erwähnt.

Die einmaligen Leistungen für Klassenfahrten werden zukünftig nach Absprache der Jugendämter Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch auf Antrag der Pflegeeltern in voller Höhe erstattet. Hier erfolgt eine Anpassung an die Zahlungen für junge Menschen, die in sonstigen stationären Einrichtungen untergebracht sind.

Bezüglich der Bereitschaftspflege wurde die Formulierung für die Teilzahlungen (bis zu 10 Tage/ bis zu 3 Monate) an die langjährige Praxis der tatsächlichen Zahlungen angepasst. Die Zuschüsse zu Fortbildungsveranstaltungen anderer Träger werden zu 100 %, maximal mit 150 € jährlich bezuschusst. Eine Begrenzung bezüglich des Eingangs des Antrages gibt es nicht.